

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AJM GmbH (Stand 01/2026)

§ 1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der AJM GmbH (nachfolgend auch nur „AJM“ genannt) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Vertragsgrundlage sind das jeweilige Angebot der AJM GmbH, die schriftliche Auftragsbestätigung sowie diese Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:
 - (1) individuell schriftlich vereinbarte Regelungen / Auftragsbestätigung,
 - (2) Angebot der AJM GmbH,
 - (3) diese Verkaufs- und Lieferbedingungen.
4. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch AJM.

§ 2. Angebote und Unterlagen

1. Angebote der AJM GmbH sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Zeichnungen, Berechnungen, technische Unterlagen, Modelle und sonstige Informationen bleiben geistiges Eigentum der AJM GmbH und dürfen ohne vorherige Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 3. Leistungsumfang, Freigaben und Änderungen

1. Maßgeblich für Umfang und Ausführung der Lieferung oder Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der AJM GmbH.
2. Liefertermine können erst verbindlich bestätigt werden, wenn
 - o alle technischen Details vollständig geklärt sind,
 - o sämtliche Zeichnungen freigegeben wurden,
 - o eine Freigabe zur Materialbeschaffung sowie zur Fertigung vorliegt.
3. Vorab zur Materialdisposition überlassene Unterlagen begründen keine Freigabe zur Fertigung.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch AJM und können Auswirkungen auf Preise und Liefertermine haben.

§ 4. Lieferung, Lieferzeit und Liefertermin

1. Lieferfristen beginnen erst mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständigem Eingang aller vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen sowie ggf. vereinbarter Anzahlungen.
2. Liefertermine beziehen sich ausschließlich auf den Abgang der Ware ab Werk.
3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA (Incoterms® 2020) ab Werk oder ab einem von AJM benannten Ort.
4. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind.

§5. Lieferverzug und Vertragsstrafe

1. Ein Lieferverzug liegt nur vor, wenn ein verbindlich bestätigter Liefertermin aus Gründen überschritten wird, die ausschließlich von AJM zu vertreten sind.

2. Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Freigaben, technischer Klärungen, Beistellungen, höherer Gewalt, Lieferkettenstörungen oder sonstiger nicht von AJM zu vertretender Umstände gelten nicht als Lieferverzug.
3. Eine Vertragsstrafe kann frühestens nach Ablauf einer Karentzfrist von 10 Arbeitstagen ab dem verbindlich bestätigten Liefertermin verlangt werden.
4. Soweit der Kunde im Einzelfall ausdrücklich auf der Vereinbarung einer Vertragsstrafe wegen Lieferverzugs besteht, beträgt diese maximal 0,5% des Netto-Wertes des verspäteten Liefer- bzw. Leistungsteils je vollendeter Verzugswoche (5 Werkstage), insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Auftragswertes.
5. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Verzugsschadensersatzansprüche angerechnet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Vertragsstrafen Dritter, sind ausgeschlossen.

§ 6. Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder aus demselben Vertragsverhältnis stammt.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7. Dokumentation

1. Der Umfang der zu liefernden Dokumentation richtet sich ausschließlich nach der im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Spezifikation.
2. Ein Zurückbehalt von Zahlungen ist nur bei wesentlichen und nachweisbaren Mängeln der vereinbarten Dokumentation zulässig. Wesentlich ist ein Mangel nur, wenn ohne die betreffende Unterlage eine vereinbarte Abnahme oder gesetzlich vorgeschriebene Konformität objektiv nicht möglich ist.
3. Nachträglich geforderte oder nicht vereinbarte Dokumentationsleistungen begründen kein Zurückbehaltungsrecht.
4. Soweit die Erstellung, Prüfung oder Freigabe von Dokumentationsunterlagen ganz oder teilweise durch externe Prüfstellen, benannte Stellen oder Behörden (z. B. TÜV) erfolgt, ist AJM nicht verantwortlich für hierdurch bedingte zeitliche Verzögerungen.

Derartige Verzögerungen stellen keinen Mangel der Dokumentation dar, sofern die Dokumentation vollständig und fristgerecht zur Prüfung eingereicht wurde und AJM die erforderlichen Mitwirkungsleistungen ordnungsgemäß erbracht hat.

Zeitliche Verzögerungen bei der externen Prüfung oder Abzeichnung berechtigen den Kunden nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen, soweit die vertraglich geschuldete Lieferung und Leistung im Übrigen erbracht wurde.

§ 8. Stornierung und Sistierung

1. Der Kunde ist berechtigt, einen Auftrag zu stornieren oder zu sistieren.
2. Im Falle einer Stornierung oder Sistierung hat AJM Anspruch auf Vergütung aller bis dahin erbrachten Leistungen sowie auf Ersatz sämtlicher entstandener Aufwendungen.
Hierzu zählen insbesondere:
 - o anteilige Fertigungsleistungen entsprechend dem erreichten Leistungsstand,
 - o bereits beschaffte Materialien zum Einkaufspreis zzgl. Handling- und Lagerkosten,
 - o bereits beauftragte Fremdleistungen in tatsächlicher Höhe.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9. Eigentumsvorbehalt

1. AJM behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.

§ 10. Kundenvorgaben, Kundenzeichnungen und Engineering-Abgrenzung

1. Sofern die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise auf Vorgaben, Zeichnungen, Spezifikationen oder Berechnungen des Kunden beruht, übernimmt AJM keine Verantwortung für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck.
2. In diesen Fällen liegt die Verantwortung für Auslegung, Systemintegration, Funktionsfähigkeit und den bestimmungsgemäßen Einsatz ausschließlich beim Kunden.
3. Eigene Engineering-Leistungen von AJM sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 11. Schnittstellen, Integration und Weiterverarbeitung

1. AJM schuldet keine Verantwortung für die Integration der gelieferten Produkte in eine Gesamtanlage oder für das Zusammenspiel mit anderen Komponenten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Bei Lieferung von Vormaterial, Halbzeugen oder bearbeiteten Bauteilen beschränkt sich die Gewährleistung auf die vereinbarte Material- und Bearbeitungsspezifikation. Eine Haftung für die Eignung zur Weiterverarbeitung oder zur Verwendung in einer bestimmten Anwendung besteht nicht.

§ 12. Gewährleistung und Verjährung

1. AJM leistet Gewähr für Sachmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang; bei vereinbarter Abnahme beginnt die Frist mit der Abnahme.
3. Zwingend längere gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere bei Bauwerksbezug oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.
4. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf unsachgemäße Verwendung, Montage, Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind.

§ 13. Haftung

1. AJM haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, jedoch maximal auf den Netto-Auftragswert des jeweiligen Vertrages.
3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle oder Vertragsstrafen Dritter ist ausgeschlossen.
4. AJM übernimmt keine Haftung für Verpflichtungen, Vertragsstrafen oder Haftungen, die der Kunde gegenüber Dritten oder Endkunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AJM übernommen hat.
5. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 14. Subunternehmer

1. AJM ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen qualifizierte Subunternehmer einzusetzen. AJM bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.

§ 15. Höhere Gewalt und Compliance

1. Ereignisse höherer Gewalt, Lieferkettenstörungen, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen oder vergleichbare Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von AJM liegen, berechtigen AJM zur angemessenen Anpassung von Lieferfristen oder zum Rücktritt vom Vertrag.
2. Die Einhaltung anwendbarer Export-, Zoll- und Sanktionsvorschriften wird vorausgesetzt.

§ 16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz der AJM GmbH.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Siegen. AJM ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 17. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Freudenberg, den 05.01.2026

AJM GmbH